

## Hofnagel, Michael

---

**Von:** Gieseler, Stephan <gieseler@hess-staedtetag.de>  
**Gesendet:** Freitag, 26. August 2011 12:02  
**An:** Hofnagel, Michael  
**Betreff:** AW: Rechtsgutachten zum Bürgerbegehren 1. Stadtrat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hofnagel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend beantworten wir Ihre Nachfragen zu unserer Stellungnahme vom 11.08.2011.

Welche Rechtswirkung entfaltet der erste Halbsatz des Bürgerbegehrens? Führt dieser zur vollständigen Aufhebung, der am 02.05.2011 beschlossenen Änderung der Hauptsatzung?

Das Bürgerbegehren hat im ersten Halbsatz folgenden Wortlaut: „Sind Sie dafür, dass der von der Stadtverordnetenversammlung am 02.05.2011 mehrheitlich gefasste Beschluss zur Schaffung der Stelle eines hauptamtlichen Stadtrates/Stadträtin rückgängig gemacht wird ...“

Wie bereits in unserer Stellungnahme ausgeführt, hat ein erfolgreiches Bürgerbegehren die gleiche Rechtswirkung wie eine entsprechende Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung. In diesem Lichte ist auch der erste Halbsatz des Bürgerbegehrens zu betrachten.

Ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird vom Magistrat umgesetzt, § 66 Abs. 1 Ziffer 2 HGO. Dies gilt auch für ein erfolgreiches Bürgerbegehren. Die Entscheidung einen vorhergehenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aufzuheben, führt allerdings nicht zwangsläufig zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Der Auftrag an den Magistrat etwas „rückgängig“ zu machen, kann nur dann umgesetzt werden, sofern dieser die sachliche und rechtliche Möglichkeit hat dieses Ziel zu erreichen.

Im vorliegenden Fall hat die Stadtverordnetenversammlung am 02.05.2011 eine Satzungsänderung beschlossen, die mit deren Bekanntmachung rechtskräftig geworden ist. Die Aufhebung eines Teils einer rechtsgültigen Satzung, setzt einen neuen Satzungsbeschluss voraus. Dies ist seitens des Magistrats rechtlich nicht möglich, da dieses Kommunalorgan keine Satzungskompetenz hat. Der erste Halbsatz des Bürgerbegehrens formuliert somit einen Arbeitsauftrag, der durch den Magistrat nicht erfüllt werden kann. Die alleinige Entscheidung über diesen Teil des Bürgerbegehrens entfaltet daher keine Rechtswirkung. Die Textpassage ist von

ausschließlicher deklaratorischer Bedeutung. Sie beinhaltet lediglich die Bezeichnung des Themas und mit der Formulierung „gefasste Beschluss ....rückgängig...“ den Hinweis, dass es sich um ein kassatorisches Bürgerbegehren handelt. Der erste Halbsatz des Bürgerbegehrens führt somit nicht zur Aufhebung der am 02.05.2011 beschlossenen Änderung der Hauptsatzung.

Entgegen anders geäußelter Ansicht, kann dieser Einleitungssatz auch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass dessen Inhalt ein Teil der Satzung hätte werden sollen. Denn in diesem Fall, hätten die Initiatoren des Bürgerbegehrens diesen Gedanken in dem von ihnen formulierten Satzungsentwurf aufgenommen.

Im Bewusstsein, dass eine Satzung nur durch Beschluss einer Änderungssatzung verändert werden kann, haben die Initiatoren des Bürgerbegehrens im zweiten Halbsatz des Einleitungssatzes dargelegt, dass sie eine Änderungssatzung wünschen, deren Wortlaut sie selbst festlegen möchten. In dieser Konsequenz haben sie einen eigenen Satzungstext formuliert, der konstitutive Wirkung haben soll. Dieser führt jedoch – wie in unserer Stellungnahme ausführlich dargestellt – in eine widersprüchliche Satzungssituation gegenüber § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Taunusstein.

Ihre Frage, ob es lediglich eine subjektive Feststellung ist, dass „aufgrund der bereits erfolgten öffentlichen Bekanntmachung des (neuen) § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Bürger davon ausgeht, dass dieser nach wie vor bestehen bleibt.“, ist zu verneinen. Durch die Veröffentlichung der von der Stadtverordnetenversammlung geänderten Vorschriften sind § 4 Abs.1 und § 4 Abs.2 der Hauptsatzung in Kraft getreten. Beide Regelungen sind seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 HGO nach objektiver Betrachtung der Bürgerschaft bekannt. Sofern zeitlich danach mit einem Satzungstext, der ausschließlich die Änderung des § 4 Abs.2 der Hauptsatzung beinhaltet, für ein Bürgerbegehren geworben wird, gehen nach subjektiver und objektiver Betrachtungsweise die gefragten Bürger davon aus, dass § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung nicht geändert werden soll. Keinesfalls gehen jedoch die Bürger davon aus, dass eine Satzung verabschiedet werden soll, die im Ergebnis (unterstellt die am 02.05.2011 beschlossene Satzungsänderung würde durch das Bürgerbegehren tatsächlich aufgehoben) zu einem vollständig neuen „§ 4“ der Hauptsatzung führt, der nur aus einem Absatz besteht, und dieser beginnt mit „§ 4 Abs. 2“.

Vor dem Hintergrund der von Ihnen vorgetragenen rechtlichen und sachlichen Argumente, möchten wir darauf aufmerksam machen, dass es nicht Ziel unserer Stellungnahme ist, den Magistrat der Stadt Taunusstein durch unseren rechtlichen Vortrag zu einer Haltung zu bewegen, welche er nicht einnehmen möchte. Sofern die von Ihnen vorgetragenen rechtlichen Thesen vom

Magistrat vertreten werden, wird dies von uns nicht beanstandet. Der Magistrat der Stadt Taunusstein hat zum Thema „Bürgerbegehren“ eigene Erfahrungswerte, auf welche er im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des aktuellen Bürgerbegehrens zurückgreifen kann (zuletzt, Beschluss VGH Kassel vom 30.06.2009). Sofern die Organe der Stadt Taunusstein zu dem Text des Bürgerbegehrens – im Sinne der von Ihnen zitierten Rechtsprechung des Bay VGH und des VG Würzburg – eine von unserer Stellungnahme abweichende Position einnehmen und das Bürgerbegehren deshalb als zulässig erachten, ist dies unter dem Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit einer Stadt, eine gut vertretbare Entscheidung. In diesem Falle regen wir jedoch an, auch eine entsprechende Änderung des § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung in Angriff zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Gieseler

Direktor  
Hessischer Städtetag